

Höchstpreise für Schafffleisch.

In Abänderung unserer Bekanntmachung über die Kleinverkaufspreise für Fleisch und Wurst vom 19. Juni d. Js. setzen wir nach Anhörung unserer Preisprüfungsstelle und mit Genehmigung des Herzoglichen Landesernährungsamts (Landesfleischstelle) die **Kleinverkaufspreise für Schafffleisch** (außer Heidschnuckenfleisch) mit **Wirkung vom Montag, den 30. September d. Js.**, ab wie folgt fest:

	mit Knochen das Pfund	ohne Knochen das Pfund
1. Bratfleisch (Rücken, Keule)	3,10 Mk.	3,70 Mk.
2. Hochfleisch (Brust, Nacken, Bog). . . .	2,50 Mk.	2,95 Mk.
3. Stückenfleisch das Pfund		0,70 Mk.

Zu 1. und 2.:

Gingewachsene oder beigelegte Knochen dürfen nicht mehr als ein Fünftel des **Gesamtgewichts** (= ein Viertel des Fleischgewichts) ausmachen.

Die festgesetzten Preise gelten als **Höchstpreise** im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt 1914, S. 516).

Die Uebertretung des Höchstpreisgesetzes wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft.

Braunschweig, den 27. September 1918.

Der Stadtmagistrat.

Wagner.

